

Antrag gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung  
nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Strahlendiagnostik und -therapie  
**Allgemeine Röntgendiagnostik**



**KVN**  
Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

<p>Name und Kontaktdaten des Arztes (<b>Leistungserbringer</b>):</p>  <p>Lebenslange Arztnummer (LANR)</p> <p>Betriebsstättennummer (BSNR)</p>	<p>Zulassung Ermächtigung Anstellung bei:</p>  <p>Genehmigung beantragt zum:</p>
--	--

**Ort der Leistungserbringung, einschließlich Zweigpraxen:**

<p><b>1. Antragsgegenstand</b></p>	<p>Durch die KV wurde bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik erteilt und es wird eine Genehmigung in gleichem Umfang beantragt.</p> <p>Diese Genehmigung und die Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nebst allen erforderlichen Aktualisierungen sind beigefügt.</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von allen Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik beantragt.</p> <p style="text-align: center;"><u>oder</u></p> <p>Es wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von folgenden Leistungen der allgemeinen Röntgendiagnostik beantragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Röntgenübersichtsaufnahmen des Schädels (GOP 34210 EBM)</li> <li>Panoramaschichtaufnahmen des Ober- und/oder Unterkiefers (GOP 34211 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen der Halsorgane und/oder des Mundbodens (GOP 34212 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen des knöchernen Thorax und/oder seiner Teile (GOP 34220 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen von Teilen der Wirbelsäule (GOP 34221 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen der gesamten Wirbelsäule (GOP 34222 EBM)</li> <li>Myelographien (GOP 34223 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen von Teilen des Skeletts oder des Kopfes (GOP 34230 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen / Teilaufnahmen der Schulter / des Schultergürtels (GOP 34231 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen der Hand, des Fußes oder deren Teile (GOP 34232 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen der Extremitäten oder deren Teile (GOP 34233 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen des Beckens und/oder dessen Weichteile (GOP 34234 EBM)</li> <li>Röntgenkontrastuntersuchung eines Schulter-, Ellbogen-, Hüft- oder Kniegelenks (GOP 34235 EBM)</li> <li>Röntgenkontrastuntersuchung eines Gelenkes (GOP 34236 EBM)</li> <li>Röntgenteilaufnahmen des Beckens in mindestens zwei Ebenen (GOP 34237 EBM)</li> <li>Durchführung gehaltener Aufnahmen bzw. (standardisierter) gehaltener Stressaufnahmen zur Stabilitätsprüfung von Gelenk- und Bandapparatstrukturen (GOP 34238 EBM)</li> <li>Röntgenübersichtsaufnahmen der Brustorgane in einer Ebene (GOP 34240 EBM)</li> <li>Röntgenübersichtsaufnahmen der Brustorgane in mind. 2 Ebenen (GOP 34241 EBM)</li> <li>Röntgenübersichtsaufnahmen der Brustorgane einschl. Durchleuchtung (GOP 34242 EBM)</li> <li>Röntgenübersichtsaufnahmen des Abdomens in einer Ebene (GOP 34243 EBM)</li> <li>Röntgenübersichtsaufnahmen des Abdomens in zwei Ebenen (GOP 34244 EBM)</li> <li>Röntgenaufnahmen von Teilen des Abdomen (GOP 34245 EBM)</li> <li>Röntgenuntersuchung der Speiseröhre (GOP 34246 EBM)</li> <li>Röntgenuntersuchung des Magens und/oder des Zwölffingerdarms (GOP 34247 EBM)</li> <li>Röntgenuntersuchung des Dünndarms (GOP 34248 EBM)</li> <li>Röntgenuntersuchung der Gallenblase und/oder Gallengänge (GOP 34250 EBM)</li> <li>Röntgenkontrastuntersuchung des Dickdarms (GOP 34251)</li> <li>Röntgenkontrastuntersuchung des Dickdarms beim Neugeborenen, Säugling, Kleinkind oder Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (GOP 34252 EBM)</li> <li>Ausscheidungsurographie (GOP 34255 EBM)</li> <li>Urethrozystographie oder Refluxzystogramm (GOP 34256 EBM)</li> <li>Retrograde Pyelographie einer Seite (GOP 34257 EBM)</li> <li>Röntgenuntersuchung natürlicher oder krankhaft entstandener Gangsysteme, Höhlen und Fisteln (GOP 34260 EBM)</li> </ul>
------------------------------------	--

	<p>Galaktographien (GOP 34260). Diese sind mit einem Mammographiegerät durchzuführen, s. Pkt. 3.          Durchleuchtungen (GOP 34280 EBM)          Durchleuchtungen zur weiteren diagnostischen Abklärung (GOP 34281 EBM)          Schichtaufnahmen (GOP 34282 EBM)          Angiokardiographie (GOP 34290 EBM)          Lymphographie (GOP 34293 EBM)          Phlebographie (GONrn. 34294, 34295 EBM)          Phlebographie des Brust- und/oder Bauchraumes (GOP 34296 EBM)          Embolisations- und/oder Sklerosierungsbehandlung von Varikozelen (GOP 34297 EBM)          Durchleuchtungsgestützte Intervention bei PTC (GOP 34500 EBM)          Durchleuchtungsgestützte Intervention bei Anlage Ösophagus-Stent (GOP 34501 EBM)          Bildwandlergestützte Intervention an der Wirbelsäule (GOP 34503 EBM)</p>
<b>2. Fachliche Voraussetzungen</b>	<p>Die fachliche Befähigung wird mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Facharzt/ Fachärztin für Radiologie / Diagnostische Radiologie / Radiologische Diagnostik</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>mit Zeugnissen über eine Weiterbildung in der Röntgendiagnostik</p> <p><u>Hinweis:</u> Soweit die beantragte Röntgendiagnostik Bestandteil der Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung war, gilt die fachliche Befähigung durch Vorlage von entsprechenden Zeugnissen als nachgewiesen. Anderenfalls ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium erforderlich.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>der Fachkunde im Strahlenschutz nach der StrlSchV bezogen auf den beantragten Anwendungsbereich nebst allen erforderlichen Aktualisierungen nachgewiesen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bitte die Angaben durch entsprechende Nachweise in Kopie belegen!</b></p>
<b>3. Apparative Voraussetzungen</b>	<p>Der Sachverständigenprüfbericht, nicht älter als 5 Jahre, liegt bei.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>oder</u></b></p> <p>Die apparative Ausstattung für das Gerät (<b>Gerätedaten und Standort bitte angeben!</b>)</p> <p>Bezeichnung: _____ Baujahr: _____</p> <p>Standort (<b>Ort der Leistungserbringung</b>): _____</p> <p>wurde bereits durch _____ nachgewiesen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Im Fall einer Apparategemeinschaft bitte eine Kopie der Mitbenutzervereinbarung beifügen. Jeder Betreiber einer Röntgeneinrichtung ist nach § 17a Abs. 4 der RöV verpflichtet, diese bei der Ärztlichen Stelle Niedersachsen/Bremen unverzüglich anzumelden.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>und</u></b></p> <p>Das Prüfergebnis des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes zum Betrieb einer Röntgenanlage nach § 3 bzw. § 4 der RöV, vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3a der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie, ist beigefügt wird nachgereicht.</p>
<b>4. Hinweis</b>	<p>Die Ärztliche Stelle Niedersachsen/Bremen führt im Auftrag der KV Niedersachsen entsprechend der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik gemäß § 136 SGB V i.V.m. der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschuss zu Auswahl, Umfang und Verfahren nach § 136 Abs. 2 SGB V Stichproben durch.</p>
<b>5. Erklärung</b>	<p>Hiermit wird das Einverständnis dafür abgegeben, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Niedersachsen die Erfüllung der apparativen Anforderungen in der Praxis entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie überprüfen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ohne dieses Einverständnis kann die Genehmigung nicht erteilt werden; vgl. § 14 Abs. 4 der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie.</p>

Stand: Oktober 2020

**Die Genehmigung kann frühestens mit Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen bzw. mit Bestehen des Kolloquiums erteilt werden.**

**Mit Unterschrift wird erklärt, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen wurden.**

**Datum / Unterschrift** (bei angestelltem Arzt Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. des MVZ-Leiters / bei angestelltem Arzt in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) Unterschrift aller BAG-Partner) / **Stempel**

## Auszug aus der Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie)

### § 4 Diagnostische Radiologie

Den Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie wird entsprochen, wenn der Arzt

1. die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde nach § 47 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nachweist und
2. eine fachliche Qualifikation gemäß den in den §§ 5 bis 8 genannten Anforderungen erworben hat.

### § 5 Allgemeine Röntgendiagnostik

(1) Die fachliche Qualifikation für die allgemeine Röntgendiagnostik ist nachgewiesen, wenn der Arzt berechtigt ist, die Facharztbezeichnung "Facharzt für Radiologie" oder "Facharzt für Diagnostische Radiologie" zu führen.

(2) Soweit eine unter Abs. 1 genannte Facharztbezeichnung nicht erworben wurde, aber eine Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik nach der Weiterbildungsordnung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fordert, gilt die fachliche Qualifikation durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse als nachgewiesen.

(3) Soweit eine Weiterbildung nach Abs. 1 oder 2 nicht stattgefunden hat, hat der Antragsteller durch die Vorlage ausreichender Zeugnisse nachzuweisen, dass er in der diagnostischen Radiologie folgender Organbereiche während der genannten Zeiten unter der Leitung zur Weiterbildung entsprechend ermächtigter Ärzte tätig gewesen ist und in den jeweiligen Organbereichen ausreichende Kenntnisse erworben hat:

- a) Für die gesamte Röntgendiagnostik eine mindestens 36monatige ständige Tätigkeit in der Röntgendiagnostik aller Organbereiche. Dabei sind 6 Monate nuklearmedizinische Diagnostik anrechnungsfähig, soweit diese unter der Leitung entsprechend ermächtigter Ärzte absolviert worden sind.
- b) Für die Röntgendiagnostik der Thorax-Organen eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
- c) Für die Röntgendiagnostik der Extremitäten eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
- d) Für die Röntgendiagnostik des Schädels eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
- e) Für die Röntgendiagnostik des Harntraktes und/oder der Geschlechtsorgane eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
- f) Für die Röntgendiagnostik des gesamten Skeletts eine mindestens 18monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
- g) Für die Röntgendiagnostik des Verdauungstraktes und/oder der Gallenwege eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik
- h) Für die Röntgendiagnostik eines speziellen Organsystems, das unter a) bis g) nicht genannt ist, eine mindestens 12monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

(4) Bei Erwerb der fachlichen Qualifikation nach Abs. 3 b) bis h) für mehr als einen der genannten Organbereiche, können auf die geforderten Zeiten der weiteren Organbereiche jeweils 6 Monate angerechnet werden.

(5) Die fachliche Qualifikation zur allgemeinen Röntgendiagnostik nach § 5 schließt die fachliche Qualifikation zur Mammographie (Mammographie-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V), Computertomographie (§ 7) und Knochendichtemessung (§ 8) nicht ein.

(6) Ärzte, die ihre fachliche Qualifikation nach Abs. 3 erworben haben, müssen die-se gemäß § 17 Abs. 2 in einem Kolloquium nachweisen. Näheres über Zeugnisse und Kolloquien regeln die §§ 16 und 17.

### § 14 Genehmigung und Widerruf

(1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu richten. Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie und Nuklearmedizin sind die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, der Strahlentherapie oder Nuklearmedizin sind insbesondere beizufügen:

1. Zeugnisse gemäß § 16 Abs. 1 oder 2 für den Nachweis der fachlichen Qualifikation
2. Erforderliche Bescheinigung über Fachkunde im Strahlenschutz (s. Abschnitt B, Anforderungen an die fachliche Befähigung) nach der StrlSchV
3. a) Für die diagnostische Radiologie: - Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die apparative Ausstattung gemäß der Sachverständigen-Prüfrichtlinie vom 1. Juli 2020 für Sachverständigenprüfungen nach der Röntgenverordnung für die beantragten Leistungen. - Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG oder Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde nach § 19 Abs. 1 StrlSchG. Wenn keine Anzeigebestätigung der zuständigen Behörde vorliegt, erfolgt der Nachweis durch Vorlage der im Rahmen des Anzeigeverfahrens eingereichten Unterlagen bei der Kassenärztlichen Vereinigung und der Erklärung des Arztes, dass eine Untersuchung des Betriebs durch die Behörde innerhalb der Frist nach § 20 StrlSchG nicht erfolgt ist.
4. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft, dass aus den eingereichten Unterlagen für die jeweilige beantragte Leistung die erforderliche fachliche Qualifikation nach den Nummern 1 und 2 sowie die apparativen Anforderungen nach Nummer 3 hervorgehen.

(3) Der Arzt hat jede wesentliche Veränderung an der zugelassenen Röntgeneinrichtung, am Bestrahlungsgerät oder am nuklearmedizinischen System sowie Änderungen der in Abs. 2 genannten behördlichen Genehmigungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

(4) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Kommissionen für diagnostische Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin beauftragen, die in Betrieb befindlichen Einrichtungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den apparativen Anforderungen gemäß Absatz 2 Nr. 3 dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

### § 16 Zeugnisse

(1) Soweit nach dieser Vereinbarung für den Nachweis der fachlichen Qualifikation die Berechtigung zum Führen der in dieser Vereinbarung in den §§ 5 bis 10 genannten Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnungen ausreichend ist, ist diese Berechtigung durch die Vorlage des Facharztzeugnisses nachzuweisen.

(2) Soweit die fachliche Qualifikation nicht mit einem Zeugnis nach Abs. 1 nachgewiesen wird, müssen die über eine radiologische, strahlentherapeutische oder nuklearmedizinische Tätigkeit vorzulegenden Zeugnisse von dem zur Weiterbildung ermächtigten Arzt unterzeichnet sein und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Für die diagnostische Radiologie bzw. ...:
  - Überblick über die Zusammensetzung des Krankheitsgutes der Abteilung, in der die Weiterbildung stattfand
  - Beschreibung der durchgeführten Untersuchungen und angewandten Techniken
  - Zahl der vom Antragsteller unter Anleitung erbrachten sowie Zahl der selbstständig durchgeführten Untersuchungen und diagnostischen Beurteilungen
  - Beurteilung der Befähigung des Antragstellers zur selbstständigen Durchführung von Untersuchungen bestimmter Organe und zur selbstständigen Anwendung bestimmter Untersuchungstechniken.

Als radiologische bzw. ... Tätigkeit im Sinne dieser Vereinbarung gilt nicht die alleinige Teilnahme an Röntgenbildbesprechungen (sogenannte Film-Visiten) bzw. ... oder die Teilnahme an Einführungs- oder Fortbildungskursen.

b) ...

### § 17 Kolloquien

(1) ...

(2) Wird die fachliche Qualifikation nach

a) § 5 Abs. 3 (Allgemeine Röntgendiagnostik),

b) - e) ...

erworben, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie, Knochendichtemessung, Strahlentherapie und Nuklearmedizin nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erfolgen

Die vollständige Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie kann unter [www.kbv.de](http://www.kbv.de) nachgelesen werden.